

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion und Verlag:  
„Tageblatt“, Riesa.

Berichtsschaffa  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 256.

Mittwoch, 3. November 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauflösung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiserl. Postamts vierzehnlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundfläche-Zeile (7 Silben) 18 Pf.; Dreißig 12 Pf.; zentraler und zentraler Sohn entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligte Stabstafel reicht, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber im Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsstelle: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungssäge „Festjahr an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Gefüllung der Buttervorräte und Speisefettbestände betr.

Es ist eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Buttervorräte und Speisefettbestände angeordnet worden. Sie erstreckt sich auf Kühlhäuser, Bäckereien, Konditoreien, landwirtschaftliche Betriebe, Molkereien, Butter- und Fettfabriken, Produktionsgeschäfte, Fleischereien, Nahrungsmittel, insbesondere Margarinefabriken, Gast- und Schankwirtschaften und ähnliche Betriebe.

**Vorräte unter 15 kg sind nicht anmeldungspflichtig.**

Als Stichtag gilt der 4. November 1915.

Den infrage kommenden Betrieben werden, soweit sie uns bekannt sind, Anzeigeformulare, die nach dem Stande vom 4. dieses Monats auszureihen und bis spätestens den 8. dieses Monats im Rathaus, Zimmer Nr. 2 wieder einzureichen sind, ausgeteilt.

Dienjenigen Betriebe, die anmeldungspflichtige Vorräte im Betrieb haben und ein Anzeigeformular nicht eingesetzt erhalten haben, sind verpflichtet, ein Anzeigeformular zwecks Ausfüllung im Rathaus, Zimmer Nr. 2, zu entnehmen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. November 1915. Schdr.

## Abgabe von Kleie in Gröba.

Freitag, den 5. November 1915, vormittags 10—12 Uhr, wird im Feuerwehrgerätehaus an der Streblauer Straße an die hiesigen Weiditzer Stiele abgegeben. Auch für Pferde wird diesmal Kleie überwiesen.

Gröba, am 2. November 1915.

Der Gemeindevorstand.

## Vertisches und Sachsisches.

Riesa, den 3. November 1915.

\* Mit der Friedrich-August-Medaille ausgezeichnet wurden der Peterkowitsch Max Dörmann aus Riesa, im Reserve-Regiment Nr. 108, und der Motorradfahrer Bruno Kröner aus Gröba beim Jägerbataillon Nr. 12.

— Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde der Landsturmmann Gustav Bieligk, Sohn der Frau Herm. Bieligk, Elßberg. Der ältere Sohn Herr Feldwebel Bieligk trägt das Kreuz bereits seit längerem.

— Gestiegen ist eine Zigarrenmacher aus Dresden, der sich in einem biechten Bleisergeschäft des Diebstahls schuldig gemacht hat.

\* Die Königliche Bauverwalterei Meißen erlässt im amtlichen Teile eine Bekanntmachung, die Fischkarten für 1916 betr.

\* Amtlich wird aus Berlin gemeldet: Wie sich aus verschiedenen Anzeichen ergibt, bestehen im Publikum vielfach irrtige Auffassungen über die neue Verordnung, betreffend Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915. Die Produzentenabsatzpreise gelten für alle Arten Kartoffeln, also auch für Saat-, Salat- und Charkofellen und dergleichen. Sie gelten auch heute nicht nur für die bis zum 29. Februar 1916 für die Kommunalverbände zu referierenden Vorräte (10 Prog.), sondern für die gesamte Kartoffelernte. Sogenannte Novitäts-, Aufbewahrungsgebühren gibt es noch der neuen Verordnung nicht. Es ist also ratsam, die Kartoffeln so rasch wie möglich an den Markt zu bringen, da ein längeres Aufbewahren keinerlei Vorteile, sondern nur Nachteile für den Landwirt bringt.

— Aus Dresden wird uns geschrieben: Der am 11. November zusammenentrenden sächsischen Landtag wird die Gründung eines Reichshandelsamtes in den Bereich seiner Verhandlungen ziehen, denn aus liberalen Kreisen soll die östliche Regierung erachtet werden, im Bundesrat für die baldige Errichtung eines solchen Amtes einzutreten. — Der Gedanke, eine Reichscentralstelle insbesondere für den deutschen Außenhandel zu schaffen, ist bereits in Friedenszeiten ausgetaut. Vor wichtigeren Fragen mußte aber diese immer wieder in den Hintergrund treten. Nun hat der Krieg ganz neue Verhältnisse geschaffen und es ist heute schon vorzusehen, daß in dem kommenden Frieden Deutschlands Freunde alles tun werden, um uns wirtschaftlich zu schädigen und die vorwärts drängende Entwicklung zu unterbinden. Zu leiden hätte unter diesem Wirtschaftskampf vor allen Dingen die zum großen Teil auf die Ausfuhr eingestellte sächsische Industrie. In eingehender Weise hat sich mit der Frage der Errichtung eines Reichshandelsamtes der stellvertretende Geschäftsführer des Verbandes Sächsischer Industrieller, Dr. März, beschäftigt. Gewiß wird eingewendet werden, daß Deutschland auch ohne Vertreten einer solchen zentralen Stelle große Fortschritte auf dem Gebiete des Außenhandels gemacht hat und sogar an die zweite Stelle gerückt ist; es wäre aber falsch, daraus folgern zu wollen, daß die Entwicklung auch in der Zukunft fortbewegen würde. Außerdem lag schon vor dem Kriege achtjähriges Material darüber vor, daß zwar der Umsatz des deutschen Außenhandels gestiegen, der Nutzen aber und die Produktivität des auf die Ausfuhr gerichteten industriellen Arbeit zurückgegangen war. Da die Gegenläufigkeiten auf dem Weltmarkt nach dem Kriege noch stärker werden, ist der Wunsch wohl berechtigt, daß eine Einrichtung geschaffen wird, welche die Behauptung und Weiterentwicklung des deutschen Handels und der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt unterstützt. Aus den gleichen Erwägungen heraus hat sich auch der bayerische Finanzausschuss für die Errichtung einer Reichscentralstelle für den Außenhandel ausgesprochen. Der Wunsch des Ausschusses ging dahin, eine Reichscentralstelle dem Auswärtigen Amt anzugehören und dort unter Herausziehung von Sachverständigen alle Ausführungen zu prüfen. Die Wünsche der sächsischen Industrie dürften mehr auf die Errichtung eines selbständigen Reichshandelsamtes gerichtet sein, weil man sich davon einen größeren Erfolg verspricht. Die Arbeiten des Auswärtigen Amtes werden nach dem Kriege so vielfältig sein, daß die

Handelsangelegenheiten in den Hintergrund gedrückt werden könnten. Aus diesem Grunde erscheint die Errichtung eines selbständigen Amtes erwünschter.

— Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Oktober ds. Js. findet am 16. November ds. Js. eine Aufnahme der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl statt. Das Ministerium des Innern erklärt hierzu eine Verordnung, in der u. a. bestimmt wird: Die Aufnahme der Brotgetreide- und Hafervorräte erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftliche Betriebe. Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über den Vertrieb mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 das Recht der Selbstversorgung für sich in Anspruch genommen haben. Die Aufnahme hat die Vorräte zu erfassen, die sich in der Nacht vom 15. zum 16. November 1915 im Gewahrsam der zur Angabe verpflichteten befinden haben: a) Roggen, Weizen, Speltz (Dinkel), Fesen, sowie Emmer und Einkorn allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt; b) Hafer, sowie Mengern und Mischkraut, worin sich Hafer befindet; c) Roggen und Weizenmehl (auch Dinkelmehl) allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrottes und Schrotmehles. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung in den landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt für jeden Gemeindebezirk, einschließlich der selbständigen Gutsbezirke, durch die Gemeindebehörden. Für die Aufnahme der Vorräte sind in den Bezirkstreinen Städten Anzeigeformulare für Einzelanzeiger, in den übrigen Gemeinden Ortslisten zu verwenden, die an die Anzeigepflichtigen verteilt werden. Wer vorjährlich die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gelegten Frist erstattet oder willentlich unrichtig oder unvollständig angegeben hat, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die schwierig sind, im Urteil für den Staate verfallen erkläre werden. Wer fälschlich die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gelegten Frist erstattet, oder unrichtig oder unvollständig angegeben hat, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

— Der Kellenvorsteher, komm. General des 12. Armeekorps hat einen neuen Befehl, die russischen Arbeiter betreffend, erlassen, in dem es in § 3 heißt: Für die dem Befehl des § 1 betroffenen, in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften: Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Liquidationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Die Arbeitgeber haben sich zu vergessen, daß legtgadetische Verpflichtung pünktlich nachzukommen wird, und haben die säumigen Arbeitnehmer bis spätestens zum 5. Februar der zuständigen Polizeibehörde zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht. Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuhaltende, erforderlichenfalls von seiner Ration in Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 Pf. pro Kopf und Tag zu gewähren.

— Angeduldige gefallener Soldaten, die in den Bezirke der Nachkommenschaften kommen wollen, müssen sich an die Zentralstelle für Nachkommen im Kriegsministerium zu Berlin wenden (in Sachsen an das Nachrichtenbüro des Kriegsministeriums, Dresden, Königstr. 15.)

— In dem von der Handelskammer Berlin herausgegebenen Verzeichnis der deutschen Ans- und Durchführerverbote sind zwei Nachträge erschienen, die alle bis zum 28. Oktober 1915 in Kraft getretenen Änderungen und Ergänzungen enthalten. Die Nachträge können zum Preise von 15 Pf. und 5 Pf. Porto vom Vertriebsbüro der

## Speckverkauf in Gröba.

Am Donnerstag, den 4. November 1915 findet Fortsetzung des Speckverkaufs statt. Vormittags von 9—11 Uhr werden die Marken Nr. 301—450 und nachmittags von 2—7 Uhr die Marken Nr. 451—750 abgefertigt. Die Abgabe erfolgt nur an Gröbner Einwohner gegen Vorlegung der Brotausweistorte. Für 1 Familie werden zunächst höchstens 5 Hund abgegeben, der Preis ist auf 2 Pf. für 1 Pf. festgesetzt worden.

Der Gemeindevorstand zu Gröba.

Fischkarten für 1916 betr. Mit Ende Dezember dieses Jahres verlieren die für 1915 ausgestellten zum Fischen mit der Ruten-Angel berechtigenden Fischkarten ihre Gültigkeit. Anträge auf Ausstellung solcher Fischkarten auf das Jahr 1916 für den Bereich des 3. Bauamtsbezirks sind bis zum 30. dieses Monats schriftlich bei der unterzeichneten Bauverwalterin einzureichen. Bei der Anmeldung ist der Bürgermeister, für den die Fischkarte gewünscht wird, genau zu bezeichnen. Die Gebühr für eine auf das Kalenderjahr 1916 gültige Fischkarte beträgt

15 M. 75 Pf. für einen Flurbesitz und

25 M. 75 Pf. für zwei aneinanderliegende Flurbesitz.

Um unten Ufer von der Zschopaubachmündung in Riesa bis unterhalb der Blochwitzschen Schiffswerft in Gröba und entlang des Blonitzer-Lebungsplatzes in Forberg ist das Fischen verboten.

Meißen, am 2. November 1915.

Königliche Bauverwaltung

Handelskammer Berlin bezogen werden. Sie liegen auch bei der Handelskammer Dresden zur kostenfreien Einsichtnahme aus.

— Am Durch die Bekanntmachung vom 17. 20 Juli 1915 ist eine Bekanntmachung von Fertigfabrikaten, die ganz oder teilweise aus reinem Kupfer bestehen, angeordnet worden. Die Verbilligung über Kupfer aus Fertigfabrikaten wurde darin gewissen Beschränkungen unterworfen, doch enthielt die damalige Anordnung noch keine Beschlagsnahme. Neuerdings werden nun durch die Bekanntmachung betreffend Beschlagsnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten, vom 2. November 1915 eine Reihe der in der Bekanntmachung vom 17. 20 Juli 1915 aufgestellten Gegenstände der Beschlagsnahme unterworfen. Es handelt sich nach § 2 der Bekanntmachung hauptsächlich um gewerbliche Anlagen und Apparate, so das unter normalen Umständen Privatpersonen und Haushaltungen von der Beschlagsnahme nicht betroffen werden. Den Kreis der betroffenen Personen usw. legt § 3 der Bekanntmachung fest. Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände dürfen an die Metall-Mobilisierungsstelle des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11 verkauft werden. Anderweitige Verbilligung (auch zur Ausführung von Kriegslieferungen) ist nur mit Zustimmung der Metall-Mobilisierungsstelle gestattet. Für alle Personen, die ihrer Meldepflicht nach Verbilligung vom 17. 20 Juli 1915 bisher nicht genügt haben, wird eine neue Meldepflicht bis zum 30. November 1915 gereicht. Es wird dringend darauf gewarnt, die Nachricht ungenutzt verbreiten zu lassen, da ein Unterlassen der Meldepflicht strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht. Die Bekanntgabe der neuen Verordnung vom 2. November 1915 erfolgt in der üblichen Weise durch die zuständigen Militärbehörden mittels Anschlag bzw. Adbruk in amtlichen Zeitungen. Die Beschlagsnahme von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Steinmetz nach Bekanntmachung vom 20. Juli 1915 beginnt vom 24. September 1915, mit deren Durchführung die Kommunalverbände beauftragt sind, hat mit der Verordnung vom 2. November 1915 nichts zu tun.

— Am 1. Um der trotz alter Verordnungsmäßigkeiten der Behörden immer wieder zur Sprache kommenden „Ausbeutung der mehrläufigen Arbeitsträger“ durch Landwirtschaftszentrale vorzubeugen, wird bekannt gegeben, daß die reinen Nährbühne von den Sandstücklieferungen vergebenden Behörden festgesetzt werden. Sie betragen für das Nähr von hundert Sandkübeln ohne Tragegleiche in den meisten Herstellungsorten 5 M. Das Nährgarn muss hierbei den Arbeitern kostenlos geliefert, der Nährbühne muss ihnen ohne Abzug außer dem der gewöhnlichen Heitäge zur Krankenfasse und Invalidenversicherung gezahlt werden. Die Stoffe sind den Arbeitern in der richtigen Größe zugeschnitten auszugeben. In dem Nährbühne ist das Eintragen der Kordel zum Verschließen der Sandkübel nicht mit eingebunden. Diese Arbeit muss besonders bezahlt werden; sie wird meistens im Tagelohn ausgeführt zu einem Lohnsatz von 3 M. bei zehntägiger Arbeitszeit.

— Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Oktober 1915 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf, sowie über die Regelung der Kartoffelpreise ist der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger im Großhändel für die Tonne im Königreich Sachsen, in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaff Schmölden, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Lößnitz a. Röhrn, im Kreise Blankenburg, im Amt Calvorde, in den Herzogtümern Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha und Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Herzogtümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß a. L., Reuß a. L. auf 57 Pf. festgesetzt. Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln. Sie gelten für Lieferung ohne Tax und für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gefunden, so darf er bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezahlt werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Verbringens bis zum nächsten Güterbahnhof, bei Wallertransport bis zur nächsten